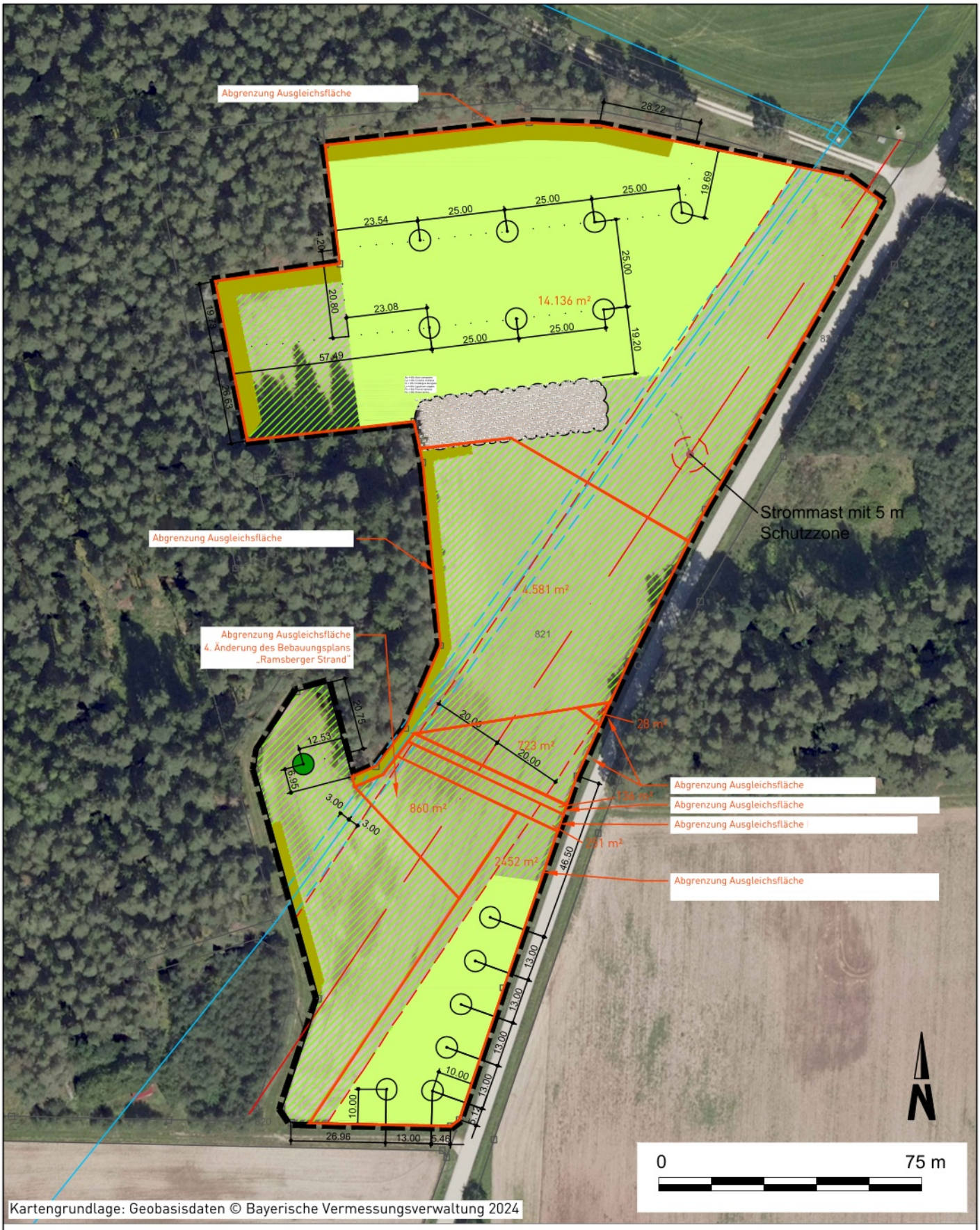


Auftraggeber: Stefan Merk Kleinlellenfeld 16 91722 Arberg		GSP LANDSCHAFTSARCHITEKTUR & STADTPLANUNG Fürther Straße 27 90429 Nürnberg Tel.: 0911/310427-10	
Ökokonto Familie Merk Teilfläche Flst. 821, Gmkg. Meierndorf, Gemeinde Bruck		Übersicht	
Nürnberg, den 16.10.2026	BW, AIB	M 1:1.500	A3

Erläuterungen zur Anerkennung von vorlaufenden Ersatzmaßnahmen (Privates Ökokonto Stefan Merk)

Naturraum D59
Flst. Nr. 821
Gmkg. Meierndorf, Gemeinde Burk

28. Oktober 2024

GSP LANDSCHAFTSARCHITEKTUR & STADTPLANUNG

Großweidenmühlstr. 28 a-b
90419 Nürnberg
Tel: 0911/ 310 427 - 10

Auftraggeber:
Stefan Merk
Kleinlellenfeld 16
91722 Arberg

mail: stefan.merk@me.com

Auftragnehmer:
GSP
Landschaftsarchitektur & Stadtplanung
Großweidenmühlstraße 28 a-b
90419 Nürnberg

Telefon (09 11) 31 04 27 - 10
www.grosser-seeger.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bernhard Walk
M. Sc. Vanessa Wimmer

1. EINLEITUNG UND VORGEHENSWEISE

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch Eingriffswirkungen sind nach der Eingriffsregelung gemäß Naturschutz- und Bauplanungsrecht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. § 135a Abs. 2 BauGB eröffnet den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen bereits vor den Baumaßnahmen durchzuführen und die Maßnahmen auf einem “Ökokonto” gutzuschreiben. Entsprechende Regelungen für Eingriffe außerhalb des BauGB sind auch in den §§ 13ff Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) enthalten. Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Flächen sind für ein Ökokonto geeignet, wenn sie aufwertungsfähig sind, d.h. wenn mit einer Kompensationsmaßnahme ihre naturschutzfachliche Wertigkeit erhöht werden kann. Welche Maßnahmen in Frage kommen ist Anlage 4.1 Spalte 6 und Anlage 4.2 Spalte 5 der BayKompV zu entnehmen.

Die hier vorliegenden Erläuterungen dienen als Grundlage für die Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) zur Eignung der Flächen gem. Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG (vgl. § 15 Abs. 1 BayKompV).

2. BESTANDSBESCHREIBUNG

Die geplante Ökokontofläche liegt zwischen den Ortsteilen Meierndorf und Bruck der Gemeinde Burk. Bei dem Flst. Nr. 821 (Gmkg. Meierndorf, Gemeinde Burk) mit einer Gesamtfläche von 26.451 m², handelt es sich aktuell um intensiv genutztes Ackerland (vgl. Abbildung 2 und 3). Zu den angrenzenden Nutzungen ist das Ackerland durch einen schmalen Krautsaum und Straßenbegleitgrün getrennt.

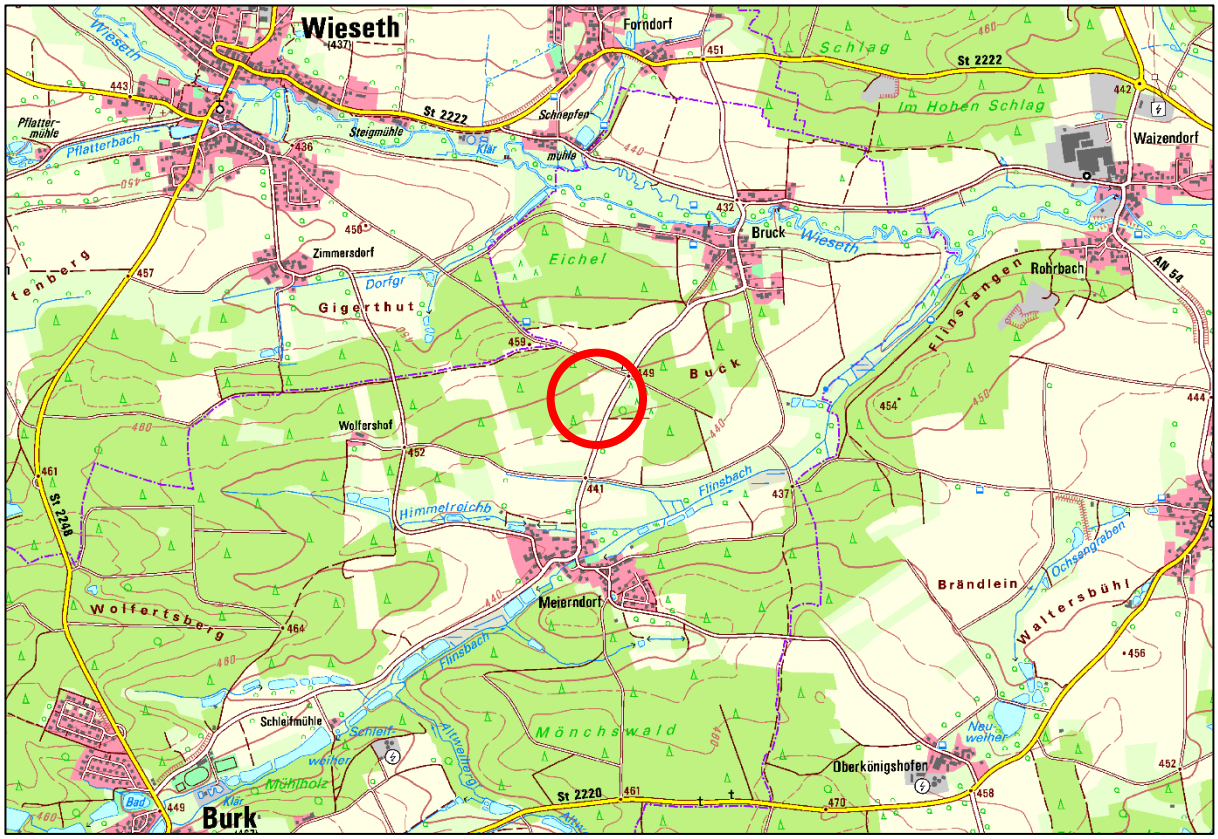


Abbildung 1: Lage im Raum (Kartengrundlage DTK 25, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024) mit Kennzeichnung der Lage der Ökokontofläche (rot umrandet)



Abbildung 2: Blick von Süden über das Flst. Nr. 821 in Richtung Norden, im Hintergrund ein Freileitungsmast und der angrenzende Wald (eigene Aufnahme am 23.07.2024)



Abbildung 3: Blick von Norden nach Süden, im Hintergrund wieder die Freileitung mit Mast (eigene Aufnahme am 23.07.2024)

Das Grundstück liegt in der naturräumlichen Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“. Im Norden und im Süden verlaufen geschotterte und bewachsene Wirtschaftswege in Rich-

tung Westen um das Flurstück herum. Im Osten befindet sich eine asphaltierte Gemeindeverbindungsstraße, an der in Richtung Süden parallel eine Obstbaumreihe verläuft. Im Westen schließt ein Wald aus vorwiegend Nadelbäumen an. Über die Fläche verläuft eine elektrische 20 kV-Freileitung und es steht im Osten ein Strommast der N-Ergie Netz GmbH. Ferner verläuft auch eine unterirdische Fernwasserleitung der Fernwasserversorgung Franken (FWF) von Südwest nach Nordost über das Grundstück.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Burk ist das Grundstück größtenteils als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Kleine Teile im Westen sind als Wald und als Grünfläche mit Baumpflanzungen dargestellt.

3. ENTWICKLUNGSKONZEPT UND MAßNAHMENBESCHREIBUNG

Die vorhandene Freileitungstrasse der N-Ergie Netz GmbH sowie die unterirdische Fernwasserleitung der Fernwasserversorgung Franken wurden in der Planung berücksichtigt und entsprechende Schutzzonen frei von geplanten Gehölzpflanzungen gehalten.

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung von artenreichem Grünland (Biotoptyp G212) mit artenreichen Säumen (Biotoptyp K132), einer mesophilen Hecke (Biotoptyp B112), einem Einzelbaum (Biotoptyp B313) und von zwei Streuobstbeständen in mittlerer bis alte Ausprägung (Biotoptyp B432).

Folgende Maßnahmen sind für die Etablierung der Streuobstwiesen und des artenreichen Grünlands erforderlich:

- Die Etablierung von Grünland hat durch Ansaat mit autochthonem Saatgut zu erfolgen. Hierfür sind Wildpflanzenmischungen mit einem hohen Kräuteranteil (mind. 30%) aus dem Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland zu wählen. Günstige Aussaatzeiten sind April/Mai oder September. Grundsätzlich wäre auch eine Mähgutausbringung auf dem Acker aus benachbart gelegenen, geeigneten Wiesenflächen möglich. Hierzu werden die potenziellen Spenderflächen zu einem günstigen Zeitpunkt gemäht, bei dem ein Großteil der Pflanzenarten sich im abblühenden Zustand bis zum Ausstreuen der Samen befindet (Anfang Juli). Das frische Mähgut wird sofort abtransportiert und auf der Empfängerfläche in einer 2 – 5 cm dicken, lockeren und lichtdurchlässigen Schicht aufgebracht. Allerdings gibt es im unmittelbaren Umfeld kaum geeignete Spenderflächen.
- Die Pflege bzw. Bewirtschaftung des Grünlands hat extensiv mit max. zweimaliger Mahd zu erfolgen. Die früheste Mahd ist ab 15.06. möglich, das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, ein Mulchen ist nicht zulässig, ebenso ist eine Anwendung von Pestiziden und Düngern nicht zulässig.
  In den ersten fünf Jahren darf zur stärkeren Aushagerung der Fläche auch ein dritter Mahdgang und die erste Mahd ab Mitte Mai erfolgen.
- Die Etablierung der Krautsäume hat ebenfalls durch Ansaat mit autochthonem Saatgut zu erfolgen. Hierfür sind Wildpflanzenmischungen mit Saumarten und einem hohen Wildblumenanteil (mind. 90%) aus dem Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland zu wählen. Die Krautsäume sollen alle zwei bis drei Jahre gemäht werden. Dazu soll jedes Jahr ca. 1/3 der Krautsäume bei der generellen Mahd mitgemäht werden und dies jährlich auf wechselnden Abschnitten des Krautsaums zu rotieren.
- Alternativ zur Mahd ist auch eine Beweidung möglich. Im Falle einer Beweidung ist das Beweidungskonzept vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Sollte sich durch die Extensivierung der Nutzung kein ausreichender Artenreichtum einstellen, so ist auch eine Nachsaat möglich. Dabei ist ausschließlich wieder Saatgut gebietseigener Herkunft (Ursprungsgebiet Fränkisches Hügelland 12) zu verwenden. Zu bevorzugen sind krautreiche Saatgutmischungen (Anteil der Gräser max. 50%).

- Gepflanzt werden sollen Obstbaum-Hochstämme (regional typische Obstsorten, 3xv, Stammumfang 12-14 cm) inklusive Stammschutz und Verankerung in einem Abstand von mind. 10 m zueinander. Die Sorten sollen aus der Obstliste des Landschaftspflegeverbands Mittelfranken ausgewählt werden. Die Neupflanzungen sind nach Bedarf ausreichend zu wässern. In den Streuobstbeständen wäre es sinnvoll, zusätzlich ein versetztes Mahdregime (Streifen- oder Mosaikmahd) anzuwenden. Bei einer Beweidung der Fläche sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen (z.B. stabiler und ausreichend hoher Holzzaun) zuverlässig vor einem Verbiss zu schützen. Dabei ist zu beachten, dass es unter den Kronentraufen nicht zu einer Verbuschung kommt und Strauchaufwuchs dort regelmäßig im Winterhalbjahr entfernt wird.
- Die Obstbäume sind extensiv zu pflegen und auf Ausfälle zu überprüfen. Totholz (abgestorbene Äste) sollen an älteren Bäumen oder im Gebiet als Totholzhaufen belassen werden. Mögliche Abgänge sind durch Ersatzpflanzungen wieder mit regionaltypischen Sorten zu ersetzen.

Folgende Maßnahmen sind für die Etablierung des Einzelbaumes erforderlich:

- Gepflanzt werden soll ein gebietsheimischer, standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, 3 xv, Kronenansatz mind. 180 cm Höhe, Stammumfang 18-20 cm) inklusive Stammschutz und Verankerung (z.B. Stiel-Eiche, Winter-Linde, Berg-Ahorn, Vogel-Kirsche). Die Neupflanzung ist nach Bedarf ausreichend zu wässern. Bei einer Beweidung der Fläche ist der Baum durch geeignete Maßnahmen (z.B. stabiler und ausreichend hoher Holzzaun) zuverlässig vor einem Verbiss zu schützen. Dabei ist zu beachten, dass es unter der Kronentraufe nicht zu einer Verbuschung kommt und Strauchaufwuchs dort regelmäßig im Winterhalbjahr entfernt wird.
- Der Baum ist extensiv zu pflegen und auf Ausfälle zu überprüfen. Totholz (abgestorbene Äste) sollen an älteren Bäumen oder im Gebiet als Totholzhaufen belassen werden. Ein möglicher Abgang ist durch eine Ersatzpflanzung zu ersetzen.

Folgende Maßnahmen sind für die Etablierung der Feldhecke erforderlich:

- Pflanzung einer vierreihigen Hecke im Dreiecksverbund (d = 1,2 m), Pflanzqualitäten: verpflanzt, 2-3 Triebe, Höhe 50 – 80 cm, Pflanzen aus gebietsheimischer Herkunft „Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“, Pflanzung aus folgenden Arten:

  Feld-Ahorn (*Acer campestre*) (als Heister)
  Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
  Hasel (*Corylus avellana*)
  Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
  Liguster (*Ligustrum vulgare*)
  Schlehe (*Prunus spinosa*)
  Hunds-Rose (*Rosa canina*)
  Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Der Anteil einer Art sollte min. 15% und max. 30% betragen, um eine entsprechende Mischung zu gewährleisten.
- Nach entsprechender Etablierung ist die Feldhecke einer entsprechenden Pflege zu unterziehen. Hierzu zählt z.B. auch das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen alle 15 Jahre.
- Eine randliche Ergänzung mit einer Benjes-Hecke (Schnittgut nur aus heimischen Laubgehölzen) ist möglich.

4. BILANZIERUNG NACH BAYKOMPV

Der Aufwertungsumfang wurde auf Basis der durchgeführten Biotop- und Nutzungstypenkartierung vom 23.07.2024 ermittelt. Die Höhe der Biotopwertpunkte ist dabei der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) entnommen. Bei der Entwicklung des Biotoptyps B313 und B432 wird aufgrund der Entwicklungsdauer von über 25 Jahren jeweils ein Wertpunkt abgezogen. Da beim Biotoptyp B432 davon ausgegangen werden kann, dass ein gesetzlich geschützter Biotoptyp, Typ nach der Biotopkartierung Bayern bzw. FFH-Lebensraumtyp in der Entwicklungszeit entsteht (GE00BK, GB00BK, LR6510, WÜ00BK), wird ein Wertpunkt hinzuaddiert.

Tabelle 1: Bilanzierung der Aufwertungsmaßnahmen nach BayKompV für die geplante Ökokontofläche

Ausgangszustand		Prognosezustand Ausgleichsmaßnahmen (Zielzustand)						
Ausgangs-BNT	BNT-Wert [BWP]	Ziel-BNT	BNT-Wert [BWP]	Zusatzbewert.	Abschlag Entwicklungszeit	Aufwertung um	Fläche [m²]	Aufwertung [BWP]
A11	2 WP	B112	10 WP		-	8 WP	788	6.304
A11	2 WP	B313	12 WP		1 WP	9 WP	60	540
A11	2 WP	B432	10 WP	+ 1 WP	1 WP	8 WP	9.466	75.728
A11	2 WP	G212	8 WP		-	6 WP	14.769	88.614
A11	2 WP	K132	8 WP		-	6 WP	1.368	8.208
						Gesamt:	**26.451**	**179.394**

Insgesamt ergibt sich somit ein Aufwertungsumfang von **179.394 Wertpunkten** nach BayKompV für die Ökokontofläche.

Bei günstiger Entwicklung der Fläche ergibt sich ggf. sogar eine frühere Zielerreichung im Grünland. Dies kann aber zum Zeitpunkt der Abbuchung geprüft werden, wo auch die sog. „ökologische" Verzinsung berücksichtigt wird.

Für die Richtigkeit,
Nürnberg, den 28.10.2024

.....
Dipl.-Ing. D. Bock MBA
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde

Diese Entwicklungsplanung für das Flurstück Nr. 821 (Gmkg. Meierndorf, Gemeinde Burk) wurde am ……. 2024 der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Ansbach vorgelegt.

Mit der Planung, der Bewertung des Ausgangszustands und des Zielzustands sowie mit der naturschutzfachlichen Einschätzung besteht Einverständnis. Die Eignung als Ökokontofläche wird bestätigt.

Ansbach, den …… ……..
Unterschrift / Stempel UNB